

## **Stellungnahme / Antwort**

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AT/0057/2010**

der Stadtratssitzung am 01.07.2010

Punkt: 33 ö.S.

### **Betr.: Straßenmusikanten in der Innenstadt**

#### Stellungnahme/Antwort

Die Zulässigkeit und Überwachung von Straßenmusikanten richtet sich nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG). Dieses Aufgabenfeld ist der Stadt durch Gesetz übertragen und stellt somit eine Auftragsangelegenheit gemäß § 2 Abs. 2 GemO dar. Zur Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 4 GemO ausschließlich der Oberbürgermeister zuständig. Der Stadtrat ist von ihm, soweit die Auftragsangelegenheit wichtig ist, gemäß § 33 Abs. 1 GemO zu unterrichten. Es wird daher Nachfolgendes mitgeteilt:

Nach § 6 Abs. 1 LImSchG dürfen Tongeräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Hinsichtlich der Benutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, enthält § 6 Abs. 3 LImSchG die Regelung, dass die Benutzung verboten ist, wenn hierdurch andere erheblich belästigt werden können. Nach Feststellungen des Ordnungsamtes wurden 2009 16 Belästigungen und 2010 bisher 6 Belästigungen durch Straßenmusikanten von Bürger angezeigt. Das Ordnungsamt ist den Beschwerden nachgegangen und hat, falls erforderlich, für Abhilfe gesorgt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass, um erhebliche Belästigungen zu vermeiden, in der Stadt Koblenz nur Straßenmusikanten geduldet werden, die keine Verstärker benutzen und die öffentlichen Flächen nicht durch Aufbauten in Anspruch nehmen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch den Vollzugsdienst im Rahmen der Streifen kontrolliert. Sollten Verstöße festgestellt werden, werden die Musikanten aufgefordert, die Lautstärke zu reduzieren bzw. den Standort zu wechseln. Bei Nichtbeachtung werden ggf. die Musikinstrumente sichergestellt, Verwarnungs- oder Bußgelder erhoben und auch Platzverweise ausgesprochen.

Das Ordnungsamt ist der Auffassung, dass die bisherige Verwaltungspraxis der herrschenden Beschwerdelage angemessen und ausreichend ist, zumal eine generelle Erlaubnispflicht für Straßenmusik im Landes-Immissionsschutzgesetz nicht vorgesehen ist

Regelungen anderer Städte können auf Grund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse sowie einer anderen Rechtslage nicht als Vergleich herangezogen werden. Das Ordnungsamt wird bei Straßenmusik weiterhin Kontrollen durchführen und bei Bedarf, insbesondere wenn aggressiv gebettelt wird, einschreiten.